



# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 453/2010

**Remove**

Stand vom 06.04.2017

## 1 Produkt- und Firmenidentifikation

### Produktidentifikator

Handelsname: Remove

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Reinigungsmittel

### Angaben zum Lieferanten

Kochdesign GmbH Erlenstrasse 44 2555 Brügg Switzerland  
Telefon +41 32 333 15 75 Fax +41 32 333 15 79

### Notrufnummer

Centre suisse d'information toxicologique, Zurich  
+41 44 251 51 51 ou 145 (depuis la Suisse)  
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Zürich  
+41 44 251 51 51 oder aus der Schweiz: Tel 145  
Centro Svizzero d'informazione tossicologica  
+41 44 251 51 51 o dalla Svizzera: Tel 145

## 2 Mögliche Gefahren

### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäss den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den mAbschnitten 11 und 12 aufgeführt.

### Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2 H315

Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen

Gefahrensymbole:

Xi

R-Sätze:

36/38

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäss der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:  
Signalwörter: Gefahr



Gefahrenhinweise:  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:  
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Enthält: ETHOXYLAT ALKOHOL C9-C11

Sonstige Gefahren.: Angaben nicht vorhanden.

### 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Stoffe: Angaben nicht zutreffend.  
3.2. Gemische.  
Enthält:

Kennzeichnung	Konz. %	Klassifizierung 67/548/EWG	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER			
CAS. 107-98-2 CE. 203-539-1 INDEX. 603-064-00-3	5 - 15	R10, R67	Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336
ETHOXYLAT ALKOHOL C9-C11			
CAS. 26183-52-8 CE. - INDEX. -	5 - 3	Xn R22, Xi R41	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318
NITRILOTRIACETATO DI SODIO			
CAS. 5064-31-3 CE. 225-768-6 INDEX. 607-620-00-6 Reg. Nr. 01-2119519239-36	0 - 5	Xn R22, Xn R40, Xi R36	Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319
DINATRIUMMETASILIKAT			
CAS. 6834-92-0 CE. 229-912-9 INDEX. 014-010-00-8	1 - 3	C R34, Xi R37	Skin Corr. 1B H314, STOT SE 3 H335
KOKOSALKYLMETHYLAMINETHOXYLATHE- THYLCHLORID			
CAS. 863679-20-3 CE. - INDEX. -	1 - 3	Xn R22, Xi R38, Xi R41	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315
KALIUMHYDROXID			
CAS. 1310-58-3 CE. 215-181-3 INDEX. 019-002-00-8	0,5 - 2	C R35, Xn R22	Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A H314

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E), F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

## 4 Erste-Hilfe-Massnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30/60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die grösstmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Massnahmen sind zu treffen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Angaben nicht vorhanden.

## 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfe und zum Schutz der dem Austritt entgegertretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäss den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäss Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

#### Umweltschutzmassnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abs. 10 massgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäss den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

Verweis auf andere Abschnitte: Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## 7 Handhabung und Lagerung

#### Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
TRGS 510 beachten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Spezifische Endanwendungen: Angaben nicht vorhanden.

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

Deutschland

MAK- und BAT-Werte-Liste 2012: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. TRGS-900 (PDF-Datei, 340 KB). TRGS 900 «Arbeitsplatzgrenzwerte» (17.09.2012).

Österreich Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011).

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.

TLV-ACGIH ACGIH 2012

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER  
Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St mg/m <sup>3</sup>	ppm	STEL/15Min mg/m <sup>3</sup>	ppm	
TLV-ACGIH		369	100	553	150	
MAK	A	187	50	187	50	HAUT
AGW	D	370	100	740	200	
MAK	D	370	100	740	200	
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT

KALIUMHYDROXID Schwellengrenzwert					
Typ	Staat	TWA/8St mg/m <sup>3</sup>	ppm	STEL/15Min mg/m <sup>3</sup>	ppm
TLV-ACGIH				2 (C)	
MAK	A	2			

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmassnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität. Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleisszeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe. Es empfiehlt sich eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen. Reichen die ergriffenen, technischen Massnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äusserem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand: Flüssigkeit

Farbe: gelb

Geruch: parfümiert

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar.

pH-Wert: Nicht verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht verfügbar.

Siedebeginn: Nicht verfügbar.  
Siedebereich: Nicht verfügbar.  
Flammpunkt: > 60 °C.  
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht verfügbar.  
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen: Nicht verfügbar.  
Untere Entzündungsgrenze: Nicht verfügbar.  
Obere Entzündungsgrenze: Nicht verfügbar.  
Untere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar.  
Obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar.  
Dampfdruck: Nicht verfügbar.  
Dampfdichte: Nicht verfügbar.  
Relative Dichte: 1,030 Kg/l  
Löslichkeit: wasserlöslich  
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser: Nicht verfügbar.  
Selbstentzündungstemperatur: Nicht verfügbar.  
Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar.  
Viskosität: Nicht verfügbar.  
Explosive Eigenschaften: Nicht verfügbar.  
Oxidierende Eigenschaften: Nicht verfügbar.

Sonstige Angaben.: Angaben nicht vorhanden.

## 10 Stabilität und Reaktivität

### Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.  
DINATRIUMMETASILIKAT: wasserhaltige Lösungen verhalten sich als starke Basen.  
PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: wasseraufnahmefähig; löslich in Wasser und organischen Lösungsmitteln; es schmilzt verschiedene Kunststoffsorten; stabil, kann es jedoch bei Luft explosionsfähige Peroxide langsam freisetzen.

### Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

#### Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

KALIUMHYDROXID: greift Aluminium, Zinn, Blei und Zink an. Starke Reaktion bei Berührung mit Säuren.

DINATRIUMMETASILIKAT: gefährliche Reaktion auf Fluor und Lithium nicht auszuschließen.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: gefährliche Reaktion auf starke Oxydationsmittel und starke Säuren.

#### Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

KALIUMHYDROXID: freie Flammen und Wärme.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Aussetzung an die Luft ist zu vermeiden.

#### Unverträgliche Materialien

KALIUMHYDROXID: Säuren, Metalle, einige Kunststoffe und Gummistoffe, Wasser, Halogenwasserstoffe und Maleinsäureanhydrid.

DINATRIUMMETASILIKAT: starke Oxydationsmittel, O-Natriumanilin, m-Chloranilin, 4-Chlor-o-Toluidin, Säuren, Kohlenstoff, Diazonialsalze, Wasser, N, N Dichlormetamin. Die wasserhaltige Lösung ist unverträglich mit: Säuren, organischen Anhydriden, Akrylaten, Alkoholen, Aldehyden, Alkyloxyde, Kreosolen, Kaprolaktamlösungen, Epichlorhydrin, Dichloräthylen, Glykolen, Isozyanaten, Ketonen, Nitraten, Fenolen, Vinylazetat.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Oxydationsmittel, starke Säure und alkalische Metalle.

#### Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

KALIUMHYDROXID: durch Sieden entsteht Phosphin. Über die Zersetzungstemperatur hinaus kann es zu Entstehung von giftigen Kaliumoxiddämpfen.

## 11 Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäss den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Entzündung des oberen Atmungsbereiches verursachen. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER: Die Aufnahme erfolgt überwiegend über die Haut, während eine Aufnahme durch Einatmen wegen des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Bei über 100 ppm treten Reizungen der Augen, Nasen und Mund Rachenschleimhäute auf. Bei 1000 ppm treten Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auf. Bei den biologischen und klinischen Untersuchungen an Freiwilligen, die dem Produkt ausgesetzt wurden, sind keine Anomalien aufgetreten. Das Acetat ruft bei direktem Kontakt eine stärkere Reizung der Haut und der Augen hervor. Für den Menschen werden keine chronischen Auswirkungen verzeichnet.

KALIUMHYDROXID

LD50 (Mnd). 333 mg/kg Rat

DINATRIUMMETASILIKAT

LD50 (Mnd). 600 mg/kg Rat

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

LD50 (Mnd). 5300 mg/kg Rat

LD50 (Haut). 13000 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalation). 54,6 mg/l/4h Rat

## 12 Umweltbezogene Angaben

Gemäss vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Wasserläufe oder die Kanalisation gerät oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt.

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergentien festgelegt sind. Unterlagen, welche diese Bestätigung unterstützen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und diesen - auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergentienhersteller - zur Verfügung gestellt.

Toxizität: Angaben nicht vorhanden.

Persistenz und Abbaubarkeit: Angaben nicht vorhanden.

Bioakkumulationspotenzial: Angaben nicht vorhanden.

Mobilität im Boden: Angaben nicht vorhanden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten grösser als 0,1%.

Andere schädliche Wirkungen: Angaben nicht vorhanden.

## 13 Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten.

Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Grundboden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen.

## KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäss den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

## 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäss den geltenden Vorschriften im Bereich des Strassentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

## 15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie: Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäss dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt

Punkt: 3

Stoffe gemäss Candidate List (Art. 59 REACH): Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012: Keine.

Rotterdam Übereinkommenpflichtige Stoffe: Keine.

Stockholmer Übereinkommenpflichtige Stoffe: Keine.

Vorsorgeuntersuchungen

Bei Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mässiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Massnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

Inhaltsstoffe gemäss der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 unter 5 % nichtionische Tenside, NTA (Nitrilotriessigsäure) Natrium Salz

Limonene

Konservierungsmittel: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Stoffsicherheitsbeurteilung: Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

## 16 Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3

Met. Corr. 1 Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, kategorie 1

Carc. 2 Karzinogenität, kategorie 2

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, kategorie 4

Skin Corr. 1A Ätz auf die Haut, kategorie 1A

Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, kategorie 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, kategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, kategorie 2

Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.



H319 Verursacht schwere Augenreizung.  
H315 Verursacht Hautreizungen  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

R10 ENTZÜNDLICH.  
R22 GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM VERSCHLUCKEN.  
R34 VERURSACHT VERÄTZUNGEN.  
R35 VERURSACHT SCHWERE VERÄTZUNGEN.  
R36 REIZT DIE AUGEN.  
R36/38 REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT.  
R37 REIZT DIE ATMUNGSORGANE.  
R38 REIZT DIE HAUT.  
R40 VERDACHT AUF KREBSERZEUGENDE WIRKUNG.  
R41 GEFahr ERNSTER AUGENSCHÄDEN.  
R67 DÄMPFE KÖNNEN SCHLÄFRIGKEIT UND BENOMMENHEIT VERURSACHEN.

#### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP).